

Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)

Änderung vom 29.11.2016

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **271.1**

Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [271.1](#) Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11.06.2009 (EG ZSJ) (Stand 01.06.2013) wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Handelsgericht ist als einzige kantonale Instanz zur Beurteilung der Streitigkeiten gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis d, g bis i sowie Artikel 6 Absatz 1 ZPO zuständig.

Art. 31 Abs. 2 (geändert)

² Bei polizeilichen Einvernahmen kann die einvernehmende Person das Protokoll selbst führen. Bei Einvernahmen im Auftrag der Staatsanwaltschaft erfolgt die Protokollführung durch die einvernehmende Person nur mit Erlaubnis der Staatsanwaltschaft.

Art. 32a (neu)

Massnahmen zum Schutz von Personen ausserhalb eines Verfahrens (Art. 156 StPO)

¹ Die Kantonspolizei kann Massnahmen zum Schutz von Personen ausserhalb eines Strafverfahrens treffen.

² Sie kann Personen insbesondere mit einer Legende im Sinne von Artikel 288 Absatz 1 StPO und den dafür notwendigen Urkunden ausstatten. Diese Massnahme bedarf der Genehmigung des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts.

³ Ist die Schutzbedürftigkeit nicht mehr gegeben oder hält sich die Person nicht an die ihr erteilten Auflagen, hebt die Kantonspolizei die Massnahmen auf. Die Kantonspolizei teilt dem kantonalen Zwangsmassnahmengericht die Aufhebung einer Massnahme nach Absatz 2 mit.

Art. 46b (neu)

Löschung von biometrischen erkennungsdienstlichen Daten des Bundes

¹ Die zuständige Stelle der Justizleitung ist die zentrale kantonale Stelle, die der verantwortlichen Bundesbehörde das Eintreten der gesetzlichen Voraussetzungen für die Löschung von biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach den Artikeln 17 bis 21 der Verordnung des Bundesrates vom 6. Dezember 2013 über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten¹⁾ zu melden hat.

² Die Behörde, die zuletzt mit der Sache befasst war, informiert die zentrale kantonale Stelle umgehend über das Eintreten der gesetzlichen Löschungsvoraussetzungen und holt gegebenenfalls die nach Artikel 19 der Verordnung nach Absatz 1 erforderliche richterliche Zustimmung ein.

Art. 55 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

Art. 63 Abs. 1 (geändert)

¹ Hat das Obergericht die Stellungnahme der Vorinstanz einzuholen, so wendet sich die Verfahrensleitung

Aufzählung unverändert.

Art. 64

Berufungsverfahren (Art. 399 StPO)

1. Berufungen der Staatsanwaltschaft (Überschrift geändert)

¹⁾ SR [361.3](#)

Art. 67 Abs. 1 (geändert)

¹ Hat das Obergericht die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zu einem Revisionsgesuch einzuholen, so wendet sich die Verfahrensleitung an die Generalstaatsanwaltschaft.

Art. 69 Abs. 3

³ Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion trifft die in diesem Bereich notwendigen nachträglichen Anordnungen, soweit diese nicht durch das Bundesrecht oder das kantonale Recht ausdrücklich einem Gericht vorbehalten werden. Sie ist namentlich zuständig in folgenden Fällen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs:

- h* **(geändert)** Art. 62a Abs. 6: Entscheid gemäss Artikel 95 Absatz 4, sofern die Vollzugsbehörde die Bewährungshilfe angeordnet oder Weisungen erteilt hat,
- q* *Aufgehoben.*
- v1* **(neu)** Art. 67 Abs. 6: Antrag auf Verlängerung des Tätigkeitsverbots,
- v2* **(neu)** Art. 67b Abs. 3: Einsatz von technischen Geräten,
- v3* **(neu)** Art. 67b Abs. 5: Antrag auf Verlängerung des Kontakt- und Rayonverbots,
- v4* **(neu)** Art. 67c Abs. 7: Aufhebung oder Neuordnung der Bewährungshilfe, sofern diese von der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion angeordnet wurde,
- v5* **(neu)** Art. 67d Abs. 1: Antrag auf Erweiterung des Verbots oder auf Anordnung eines zusätzlichen Verbots,
- v6* **(neu)** Art. 67d Abs. 2: Antrag auf nachträgliche Anordnung des Verbots,
- x* **(geändert)** Art. 87 Abs. 1 und 2: Auferlegung der Probezeit, Anordnung von Bewährungshilfe und Erteilung von Weisungen,
- y* **(geändert)** Art. 87 Abs. 3: Antrag auf Verlängerung der Bewährungshilfe und auf Verlängerung oder Neuordnung von Weisungen,
- z* **(neu)** Art. 92a Abs. 2: Entscheid über Gesuche betreffend das Informationsrecht.

Art. 71 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

Tätigkeitsverbote sowie Kontakt- und Rayonverbote (Überschrift geändert)

¹ Das Gericht, welches das erstinstanzliche Urteil gefällt hat (Art. 363 StPO), entscheidet in Bezug auf Tätigkeitsverbote sowie Kontakt- und Rayonverbote über

- a* **(neu)** deren Verlängerung (Art. 67 Abs. 6 und Art. 67b Abs. 5 StGB),

- b* **(neu)** deren Einschränkung oder Aufhebung (Art. 67c Abs. 4 und 5 StGB),
- c* **(neu)** deren Erweiterung oder die Anordnung eines zusätzlichen Verbots (Art. 67d Abs. 1 StGB),
- d* **(neu)** deren nachträgliche Anordnung (Art. 67d Abs. 2 StGB).

² Das Einzelgericht entscheidet über Tätigkeitsverbote sowie Kontakt- und Rayonverbote nach Artikel 19 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)¹⁾.

³ Entscheide nach Absatz 1 und 2 erfolgen in dem für selbstständige nachträgliche Entscheide des Gerichts vorgesehenen Verfahren (Art. 364 f. StPO).

Art. 75 Abs. 2 (geändert)

² Das Begnadigungsgesuch ist schriftlich an die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion zu richten. Diese trifft die notwendigen Anordnungen und holt beim urteilenden Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft die Verfahrensakten ein. Soweit erforderlich wirkt die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller an der Feststellung des Sachverhalts mit.

Art. 76 Abs. 2 (geändert)

² Steht der Vollzug einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten in Frage und handelt es sich um das erste Begnadigungsgesuch, gewährt die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion auf Antrag der verurteilten Person hin in der Regel Aufschub. Der Aufschub ist ausgeschlossen, wenn die Freiheitsstrafe bereits angetreten worden ist.

Art. 87 Abs. 2

² In folgenden Fällen ist das Jugendgericht zuständig:

- a* **(geändert)** die Änderung einer Schutzmassnahme gemäss Artikel 12 bis 14 JStG in eine Unterbringung,

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

¹⁾ SR [311.1](#)

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 29. November 2016

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Reinhard

Der Generalsekretär: Trees

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 3. Mai 2017

*Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Einführungsge-
setz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstraf-
prozessordnung (EG ZSJ) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein
Gebrauch gemacht worden ist.*

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: Auer

RRB Nr. 800 vom 16. August 2017:

Inkraftsetzung auf den 1. Oktober 2017